

Kufsteiner Lärmschutzverordnung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein hat mit Beschluß vom 17.10.2001 gemäß § 2 Tiroler Landes-Polizeigesetz, LGBl. Nr. 60/1976 i.d.g.F., zur Abwehr ungebührlicherweise hervorgerufenen störenden Lärmes für das Gemeindegebiet von Kufstein nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1

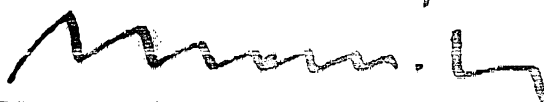
- 1) An Sonn- und Feiertagen **ganz**tägig und an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist die Ausführung lärmeregender Haus- und Gartenarbeiten **verboten**. Dies gilt insbesondere für die Verwendung bzw. den Betrieb von lärmeregenden motorbetriebenen Garten- und Arbeitsgeräten wie Rasenmäher, Kreissägen usw. sowie für das Ausklopfen von Teppichen, Decken, Matratzen u. dgl.
- 2) In der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr dürfen Rundfunk-, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte nur in **Räumen** und lediglich mit solcher Lautstärke verwendet werden, daß sie **außerhalb** des Raumes, in welchem sie benützt werden, nicht gehört werden können (Zimmerlautstärke).
- 3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht, falls eine Störung benachbarter Personen – insbesondere aufgrund örtlicher Gegebenheiten – ausgeschlossen ist. Abs. 1 findet zudem keine Anwendung bei Winterdiensttätigkeiten, die zum Schutze von Personen und Sachen erforderlich sind.

§ 2

Wer gegen § 1 Abs. 1 bzw. 2 dieser Verordnung verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 4 Abs. 1 Tiroler Landes-Polizeigesetz mit einer Geldstrafe bis zu ATS 20.000,--, ab 01. Jänner 2002 Euro 1.450,--, bestraft.

§ 3

- 1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.
- 2) In Gesetzen und Verordnungen des Bundes bzw. des Landes Tirol enthaltende Bestimmungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Für den Gemeinderat: 

Bürgermeister Dr. Herbert Marschitz

